



Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2020

Dritter Steuersenkungsschritt im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17

P201290

1. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die erste Bedingung gemäss § 239b Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Steuersatz der ersten Tarifstufe für die ordentliche Veranlagung der Einkommenssteuer der natürlichen Personen ab Steuerperiode 2021 nicht auf 21.50 Prozent gesenkt wird.
2. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stellt fest, dass die Bedingung gemäss § 241^{bis} Abs. 4 lit. a Steuergesetz nicht erfüllt ist und der Versicherungsabzug gemäss § 241^{bis} Abs. 3 Steuergesetz ab Steuerperiode 2021 nicht auf Fr. 6'400 für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten bzw. Fr. 3'200 für alle übrigen Steuerpflichtigen erhöht wird.

Begründung

Im Rahmen des Basler Kompromisses zur Steuervorlage 17 werden die Einkommenssteuern im Kanton Basel-Stadt in drei Schritten um insgesamt 70 Mio. Franken gesenkt. Der erste und zweite Steuersenkungsschritt traten mit den Steuerperioden 2019 und 2020 in Kraft. Der dritte und letzte Senkungsschritt tritt nur in Kraft, sofern im relevanten Zeitraum keine Rezession herrschte und sofern die Nettoverschuldung des Kantons zum Stichtag unter 4 Promille lag. Der Regierungsrat stellt fest, dass eine Rezession vorliegt und damit die erste Bedingung für den dritten Steuersenkungsschritt ab der Steuerperiode 2021 nicht erfüllt ist. Die vorgesehenen Anpassungen verzögern sich, bis die Bedingungen erfüllt sind.

